



Nazwa instytucji

Książnica Cieszyńska

Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

"Antrag der Abgeordneten Forstner, Seitz und Genossen, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes vom 9. August 1908, R. G. Bl. Nr. 162 (Automobilhaftpflichtgesetz)..., Wien 21.7.1911"

Liczba stron oryginału

3

Liczba plików skanów

4

Liczba plików publikacji

4

Sygnatura/numer zespołu

TR 056.029

Data wydania oryginału

1911

Projekt/Sponsor digitalizacji

Dofinansowano ze środków WPR Kultura+



Ministerstwo Kultury i Dziedzictwa Narodowego.



56.29.

Antrag

der

Abgeordneten Forstner, Seitz und Genossen,

betreffend

die Abänderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes vom 9. August 1908,
R. G. Bl. Nr. 162 (Automobilhaftpflichtgesetz).

Das im Jahre 1908 in Wirksamkeit getretene Gesetz, betreffend die Haftung für Schäden aus dem Betriebe von Kraftfahrzeugen, weist verschiedene, die Führer von Kraftwagen schwer schädigende Bestimmungen auf, ohne weder den Besitzern von Kraftwagen noch den durch einen Unfall Geschädigten irgendwie zu nützen. Die Kraftwagenführer wurden in die Haftpflicht miteinbezogen, angeblich, um dadurch die Führer zu größerer Vorsicht anzuspornen. In der am 2. und 3. Dezember 1909 von der sozialpolitischen Sektion des Handelsministeriums durchgeführten Enquete der Automobilinteressenten wurde nun sowohl seitens der Experten aus dem Stande der Automobilbesitzer wie jener aus Kreisen der Kraftwagenführer über spezielles Befragen konstatiert, daß sich eine Rückwirkung des Automobilhaftpflichtgesetzes in Hinsicht auf die von den Fahrern beobachtete Vorsicht nicht beobachten lasse, weil die Führer die erforderliche Vorsicht weder vor noch nach dem Inkrafttreten des Haftpflichtgesetzes außer acht gelassen haben. Wenn nun noch in Erwägung gezogen wird, daß die Einbeziehung der Chauffeure in die Haftpflicht einen praktischen Wert insofern nicht hat, als die Kraftwagenführer in Ermanglung von Mitteln ohnehin außerstande sind, Geschädigte entsprechend den gerichtlichen Entscheidungen für ihren Teil schadlos halten zu können, ferner daß die private Haftpflichtversicherung ausschließlich die Lasten verursachter Schäden trägt, so daß die Frage der Haftpflicht der Führer praktisch ganz in den Hintergrund gerückt ist, zeigt sich deutlich, daß die Änderung der diesbezüglichen Gesetzesbestimmung wohl kaum an den tatsächlich bestehenden Verhältnissen in bezug auf den Schadenertrag der von einem Unfall betroffenen Personen eine Änderung herbeiführen wird. Die Eliminierung dieser Gesetzesstelle hätte aber für die Chauffeure deshalb praktischen Wert, weil sie derzeit durch des Fahrens unkundige oder mit den Verkehrsregeln nicht vertraute oder unvorsichtige Besitzer von Automobilen schweren körperlichen Schaden erleiden können. Wenn der Besitzer den Wagen lenkt, sind die Chauffeure auf Grund des eingegangenen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gezwungen, mit am Wagen Platz nehmen zu müssen, ohne daß sie in der Lage wären, im Falle eines Unfalles Schadenersatzansprüche im Sinne des Haftpflichtgesetzes zu stellen.

Der § 3 des genannten Gesetzes normiert nämlich, daß die Bestimmungen der §§ 1 und 2 keine Anwendung auf die gegenseitigen Ersatzansprüche aus der Beschädigung von Haftpflichtigen finden, die sich aus einem und demselben schadenbringenden Ereignisse ergeben. Die diesbezüglichen Ersatzansprüche werden nach den allgemein bürgerlichen Rechten geregelt.

Als Äquivalent für diese die Chauffeure sehr schädigenden Bestimmungen wurden sie der Unfallversicherungspflicht unterworfen, ohne daß sie jedoch mit Rücksicht auf die in der Begründung des Haftpflichtgesetzes oft geäußerte Unfallsgefahr den Eisenbahnern mit Bezug auf die Rentenbemessung gleichgestellt wären. Die Kraftwagenführer erhalten, obwohl bei jeder Gelegenheit der Automobilbetrieb als gefährlicher dargestellt wird als die Eisenbahn, bloß eine 50prozentige Unfallrente.

Die Gefertigten beantragen daher:

Das Abgeordnetenhaus wolle folgendem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen:

Gesetz

vom

Artikel I.

§ 1.

Abfaß 1 und 2 des Gesetzes vom 9. August 1908, R. G. Bl. Nr. 162, über die Haftung für Schäden aus dem Betriebe von Kraftfahrzeugen tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft und hat zu lauten:

Wird durch den Betrieb eines durch elementare Kraft, nicht auf Schienen bewegten Straßenfahrzeuges (Kraftfahrzeuges) jemand verletzt oder getötet oder aber Schaden an Sachen verursacht, so haften der Lenker und der Eigentümer oder jeder Miteigentümer für den Ersatz des verursachten Schadens, und zwar bei Sachschäden für Schadloshaltung nach § 1325 a. b. G. B., bei Körperverletzung nach den §§ 1325 und 1326 a. b. G. B., bei Tötung nach § 1327 a. b. G. B.

Von der Haftpflicht als Lenker ist befreit, wer das Kraftfahrzeug in Ausübung seines öffentlichen oder vertragsmäßigen Dienstes oder einer im öffentlichen Interesse übernommenen Pflicht geführt hat.

Artikel II.

§ 11.

Abfaß 1 hat zu lauten:

Personen, die beim Betriebe von Kraftfahrzeugen in Ausübung ihres vertragsmäßigen Dienstes verwendet werden, sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 168, versichert, wobei der Unfall aus dem Betriebe eines Kraftfahrzeuges einer Ereignung im Ver-

kehr einer Eisenbahn nach dem Gesetze vom 5. März 1869, R. G. Bl. Nr. 27, gleichgehalten wird und somit für die Höhe des Ersatzanspruches der Schlußabsatz des Artikel VII des Gesetzes vom 20. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 168, maßgebend ist.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Minister des Innern und der Justizminister betraut.

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Justizausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Josl.	August Forstner.
Silberer.	R. Seiß.
Hillebrand.	Bernerstorfer.
Jos. Tomschik.	Schuhmeier.
Leuthner.	Abram.
Weiguny.	Kesel.
Schiegl.	L. Winarsky.
Reismüller.	Bretschneider.
Smittka.	Niese.
Seliger.	Palme.
Dr. Schacherl.	Glöckel.
Schäfer.	Hanusch.
Grigorovici.	L. Widholz.